

Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte- Grundsatzverordnung*

Teil 2

* gemäß § 135 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (**EIWG**)



Version	1.0
Datum	27.02.2026
Verantwortliche/r	Vorstand
Vertraulichkeit	ÖFFENTLICH

Inhalt

1. Einführende Bemerkungen	3
2. Systemdienlicher Betrieb	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Rolle der Energiespeicheranlagen	4
2.3 Konkretisierung des „systemdienlichen Betriebs“	5
2.3.1 „Systemdienliche Speicher“	6
2.3.2 „Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“	8
2.3.3 „Netzdienliche, kontrahierte Speicher“	10
2.3.4 Dauerhafter flexibler Netzzugang	11
2.3.5 Zeitvariable Netznutzungsentgelte	13
2.3.6 Unterbrechbare und regelbare Leistung	13
2.3.7 Reduzierte Netzentgelte auf Bezug bei Erbringung von Flexibilitätsleistungen	13
2.3.8 Zusammenfassung	15

1. Einführende Bemerkungen

Dieses Dokument dient als Grundlage für die Konsultation der Marktteilnehmer und übrigen Stakeholder zur Neugestaltung der Systemnutzungsentgelte (**SNE**) für die Stromnetze in Österreich ab dem 1. Jänner 2027.

Die Konsultation erfolgt **zweistufig**. Im ersten Teil werden die generellen Aspekte und die Überlegungen zum Netzanschlussentgelt dargelegt. **In diesem zweiten Teil** soll auf die Thematik des systemdienlichen Betriebs und dessen nähere Berücksichtigung iZm mit den Systemnutzungsentgelten eingegangen werden. Zu den allgemeinen Aspekten sowie weiteren Überlegungen zum Netznutzungsentgelt und Netzanschlussentgelt wird auf den ersten Teil dieser Konsultation verwiesen.

Die hier getätigten Ausführungen und Annahmen sind damit allesamt vorläufiger Natur.

2. Systemdienlicher Betrieb

2.1 Allgemeines

Das EIWG nennt den systemdienlichen Betrieb an mehreren Stellen iZm der Bestimmung der SNE (zB § 127 Abs. 1 und 3, § 120 Abs. 3 EIWG). Aus Sicht der E-Control ist es im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, dass

1. hinsichtlich Systemdienlichkeit auf den Betrieb bzw. die Betriebsart von Anlagen abgestellt wird,
2. unter dem Überbegriff „Systemdienlichkeit“ mehrere Instrumente vorgesehen werden, die sich in der Ausgestaltung und Wirksamkeit auf die zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte unterscheiden und
3. der Anlagenstandort als notwendiges, aber keinesfalls als einziges (hinreichendes) Kriterium für „Systemdienlichkeit“ gelten kann.

Die Begriffsbestimmung des „systemdienlichen Betriebs“ (§ 6 Abs. 1 Z 148 EIWG) umfasst grds. alle Anlagentypen: (Stromerzeugungs-, Verbrauchs- oder Energiespeicheranlage) (§ 6 Abs. 1 Z 148 EIWG). Nach der gesetzlichen Definition sind dabei insbesondere die folgenden Kriterien von Relevanz:

- Kostenvermeidung bzw. -reduktion;
- Aufrechterhaltung der Netz-/Versorgungssicherheit;
- Erbringung einer Flexibilitätsleistung;
- Betrieb an einem im Netzentwicklungsplan ausgewiesenen Standort (Standortkriterium);
- Anforderungen des Netzbetreibers (vgl. § 89 EIWG) und
- „Atypischer Höchstleistungsbeitrag“¹

VORLÄUFIGE POSITION DER E-CONTROL:

Systemdienlichkeit im Sinne des EIWG umfasst diverse Aspekte und muss aufgrund der überaus breiten Begriffsbestimmung über unterschiedliche Regelungen zur Bemessung bzw. Reduktion der Systemnutzungsentgelte umgesetzt werden. Allen Instrumenten gemein ist, dass sie auf netzseitige Kostenvermeidung bzw. -einsparungen abzielen.

Hervorzuheben ist, dass schon in der Entgeltstruktur auf Basis des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (**EIWOOG 2010**) Anreize für systemdienlichen Betrieb iSd. EIWG bestanden. Dazu zählen reduzierte Netznutzungsentgelte für Bezug von Regelenergie, Vereinbarungen von unterbrechbarer bzw. regelbarer Leistung und zeitvariable Netzentgelte zu bestimmten Jahres- und Uhrzeiten.

2.2 Rolle der Energiespeicheranlagen

Grundsätzlich gelten Energiespeicheranlagen aus Sicht des Stromnetzes als Einspeiser oder Entnehmer (§ 6 Abs. 1 Z 26 und 43 EIWG), je nachdem in welche „Richtung“ sie das Netz zum Betrachtungszeitpunkt nutzen.

¹ vgl. den 2. Satz der Begriffsbestimmung: „Kostenvermeidung oder Kostenreduktion liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstleistungsbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.“

Energiespeicheranlagen sind besonders geeignet, Flexibilität bereitzustellen, die zum Ausgleich von Ungleichgewichten zwischen Einspeisung und Bezug sowie im Netzbetrieb zur Behebung von Netzengpässen und -restriktionen benötigt wird. Da insb. die Freistellung gem. § 127 Abs. 3 EIWG aber eine substantielle Begünstigung darstellt², ist bei der Ausgestaltung der Kriterien für „systemdienliche Speicher“ sicherzustellen, dass deren Betrieb auch zu erheblichen netzseitigen Kosteneinsparungen führt.

2.3 Konkretisierung des „systemdienlichen Betriebs“

Gemäß § 135 Abs. 1 Z 1 EIWG sind von der RegB in der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (**SNE-GV**) „Kriterien zur Beurteilung einer systemdienlichen Betriebsweise“ zu definieren. Ein Kriterium für Energiespeicher und Stromerzeugungsanlagen ist jedenfalls der „Standort“ (vgl. § 118 Abs. 3 Z 11 und § 123 Abs. 3 Z 4 EIWG) – also der **Netzanschlusspunkt**. Der Betrieb an einem „geeigneten“ Standort ist jedoch weder als notwendiges noch als hinreichendes Kriterium für „Systemdienlichkeit“ zu sehen. Die Standorte sind von den Netzbetreibern generell unter Berücksichtigung der lt. Netzentwicklungspläne vorgesehenen Netzausbau- und Netzverstärkungsmaßnahmen festzulegen, wobei der Planungshorizont mindestens 10 Jahre beträgt.

Das „Standortkriterium“ ist nur für Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicher anwendbar (vgl. § 118 Abs. 3 Z 11 und § 123 Abs. 3 Z 4 EIWG), während laut Legaldefinition (§ 6 Abs. 1 Z 148 EIWG) auch Verbrauchsanlagen „systemdienlich“ betrieben werden können. Die Systemnutzungsentgelte haben gem. § 127 Abs. 1 EIWG generell „Anreize für systemdienlichen Betrieb“ zu setzen, insb. durch zeitvariable Netznutzungsentgelte (§ 128 Abs. 3 EIWG) und durch reduzierte Netzanschlussentgelte (§ 130 Abs. 4 EIWG).

Um diesen gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird der Aspekt „Systemdienlichkeit“ in mehreren Elementen der Entgeltstruktur Berücksichtigung finden:

- „Systemdienliche Speicher“
- „Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“
- „Netzdienliche, kontrahierte Speicher“

² Für Batteriespeicher in der Größenordnung von 1 MW kann pro Jahr von Einsparungen in einem mittleren bis hohen fünfstelligen Eurobereich ausgegangen werden.

- Dauerhafter flexibler Netzzugang
- Zeitvariable Netznutzungsentgelte
- Unterbrechbare und regelbare Leistung
- Reduzierte Netzentgelte auf Bezug bei Erbringung einer Flexibilitätsleistung

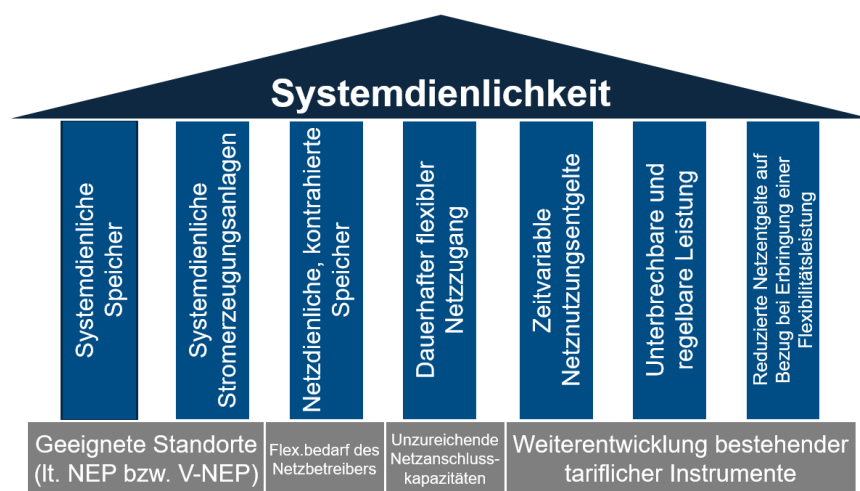


Abbildung 1 – Die „Säulen“ der Systemdienlichkeit ruhen auf unterschiedlichen „Fundamenten“
 (Quelle: E-Control)

2.3.1 „Systemdienliche Speicher“

Bei Einstufung einer Energiespeicheranlage als „systemdienlicher Speicher“ kommt die Bestimmung gem. § 127 Abs. 3 EIWG zur Anwendung: Für den Bezug aus dem Netz, der zum Laden³ des Speichers genutzt wird, ist kein Netznutzungsentgelt und kein Netzverlustentgelt zu entrichten. Die Freistellung gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme.

Es gelten die folgenden (kumulativen) Voraussetzungen für die Einstufung als „systemdienlicher Speicher“:

³ Bei Hybridanlagen ist daher ein entsprechendes Messkonzept umzusetzen, damit lediglich der Netzbezug für die Ladevorgänge befreit wird.

1. Der Netzanschluss erfolgt an einem Netzanschlusspunkt, der von einem Netzbetreiber **im Netzentwicklungsplan** des Übertragungsnetzbetreibers **oder Verteilernetzentwicklungsplan** als **geeigneter Standort** für den systemdienlichen Betrieb eines Speichers **ausgewiesen** wurde.
2. Der Speicher verfügt über eine **Engpassleistung von zumindest 1 MW** (einspeiseseitig).
3. Für den Speicher liegt ein **aufrechter Vertrag mit dem Regelzonenführer** über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen im Rahmen des Engpassmanagements gem. § 140 Abs. 1 Z 1b ElWG vor. Diese Flexibilitätsleistungen werden gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die unmittelbar durch diese Leistungen verursacht werden, vergütet.
4. Der Anschlussnetzbetreiber ist berechtigt, dem Speicherbetreiber Vorgaben zum **zulässigen Betriebsbereich** (netzwirksame Leistung in Bezugs- und Einspeiserichtung) zu machen (Vorgabe von „**Hüllkurven**“). Die zulässigen Betriebsbereiche sind vom Netzbetreiber nach Maßgabe der erwarteten Netzsituationen mit einer zeitlichen Auflösung von einer Stunde oder 15 Minuten, bis spätestens 6 Uhr des Vortages bekanntzugeben. Die Einhaltung der zulässigen Betriebsbereiche durch den Netzbenutzer ist vom Netzbetreiber messtechnisch zu überwachen. Die Konsequenzen von Verstößen sind vertraglich zu regeln.

In der Ausschreibung (siehe Punkt 7) ist vom Netzbetreiber das maximale Ausmaß der Einschränkung des Betriebsbereichs in einer Weise zu quantifizieren, die Speicherbetreibern eine möglichst akkurate Risikoeinschätzung bzgl. der zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteile gegenüber einem uneingeschränkten Netzzugang ermöglicht.
5. Der Speicher hat die **Vorgaben des Anschlussnetzbetreiber zum Blindleistungsverhalten** zu befolgen. Zu diesem Zweck ist der Anschlussnetzbetreiber berechtigt, die Anforderungen an die Blindleistungsfähigkeit in der Ausschreibung (siehe Punkt 7) zu determinieren. Für den Speicherbetreiber besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung allfälliger wirtschaftlicher Nachteile oder Kosten.

6. **Weitere Einschränkungen** können vom Netzbetreiber im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (siehe Punkt 7) definiert werden (bspw. maximale Leistungsgradienten).
7. Die Netzanschlusskapazität für Speicher an diesem Standort wurde nach Ausweisung als „für systemdienlichen Betrieb geeignet“ in einem **fairen, transparenten, wettbewerblich und durch den Anschlussnetzbetreiber organisierten Ausschreibungsverfahren vergeben**. Zuschlags- und Reihungskriterium ist eine, vom Bieter anzugebende Vergütung, wobei es sich bspw. um einen einmaligen oder jährlichen Pauschalbetrag handeln kann. Im Fall einer einmaligen Zahlung kann dieser dem regulären pauschalen Netzanschlussentgelt gegengerechnet werden.

Energiespeicher können auch dann als „systemdienlich“ im Sinne dieses Instrumentes eingestuft werden, wenn sie gemeinsam mit Stromerzeugungsanlagen Teil derselben Kundenanlage sind („**co-located Speicher**“). Voraussetzung dafür ist, dass der Netzbezug des Speichers messtechnisch erfasst und vom Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlagen abgrenzbar ist.⁴

Ist ein Energiespeicher Teil einer Kundenanlage mit **Verbrauchsanlagen**, ist die Einstufung als „systemdienlich“ im Sinne einer Freistellung gem. § 127 Abs. 3 EIWG **ausgeschlossen**.⁵

Fragestellungen anlässlich der Marktkonsultation:

1. **Wie sollten die Zuschlags- bzw. Reihungskriterien für die wettbewerblichen Ausschreibungen ausgestaltet werden?**
2. **Welche Vorgaben zu der Durchführung der Ausschreibungen bzw. nähere Vorgaben über Ausschreibungsrunden sind notwendig?**

2.3.2 „Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“

„Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“ haben gemäß § 130 Abs. 5 EIWG Anspruch auf eine Reduktion des pauschalen Netzanschlussentgeltes.

⁴ Gemäß § 111 Abs. 2 EIWG ist die E-Control verpflichtet, im ersten Halbjahr 2026 Standardmesskonzepte für hybride Stromerzeugungsanlagen und Kundenanlagen mit Speichern zu veröffentlichen, die auch diesen Aspekt berücksichtigen werden.

⁵ Grund dafür ist, dass eine Anerkennung solcher Speicher als „systemdienlich“ missbräuchlichen Praktiken, die primär der Vermeidung von Netzentgelten dienen, Tür und Tor öffnen würde.

Voraussetzungen für die Einstufung als „systemdienliche Stromerzeugungsanlage“ ist der Netzanschluss an einem Netzanschlusspunkt, der von einem Netzbetreiber als **geeignet** für den **systemdienlichen Betrieb** einer Stromerzeugungsanlage ausgewiesen wurde. Für Verteilernetze gelten dabei andere Kriterien als für Übertragungsnetze:

- Als Kriterium für solche Standorte in Verteilernetzen gilt, dass von der Einspeisung am zugehörigen Netzanschlusspunkt zu nahezu jeder Zeit (tages- und jahreszeitlich) eine **entlastende Wirkung auf die übergeordneten Netzebenen** zu erwarten ist. Dies trifft insbesondere auf die Einspeisung auf NE 4 an stark „bezugslastigen“ Umspannwerken zu.
 - Die Identifikation hat in diesem Fall auf Basis der zur Berechnung der verfügbaren Kapazitäten gem. § 99 ElWG ermittelten Werte gem. Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 erfolgen.
 - Die Standorte sind in den Verteilernetzentwicklungsplänen auszuweisen.
 - Die Netzanschlusspunkte der ausgewiesenen Standorte müssen auf der Mittel-, Hoch- oder Höchstspannungsebene liegen.
- Für die, durch **Übertragungsnetzbetreiber** festzulegenden, geeigneten Standorte gilt eine hohe **entlastende Wirkung auf regelmäßig auftretenden Netzebenen**, die gemäß Netzentwicklungsplan zumindest **während der nächsten zehn Jahre** nicht vollständig behoben werden.
 - Die Einspeisecharakteristika volatiler Stromerzeugungsanlagen sind dabei zu berücksichtigen und die geeigneten Standorte soweit erforderlich technologiespezifisch auszuweisen.
 - Die Netzanschlusspunkte müssen nicht notwendigerweise auf Übertragungsnetzebene liegen; in Abstimmung mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber können bspw. auch ganze Netzebenen bestimmter Verteilernetzgebiete als „geeignete Standorte“ definiert werden. Die Standorte sind in den Netzentwicklungsplänen auszuweisen.
 - Für die Qualifizierung als „systemdienliche Stromerzeugungsanlage“ an einem vom Übertragungsnetzbetreiber ausgewiesenen Standort ist darüber hinaus mit dem Regelzonenführer ein **Vertrag über die Erbringung von**

Flexibilitätsleistungen gem. § 140 Abs. 1 Z 1b EIWG abzuschließen, und die Engpassleistung der Stromerzeugungsanlage muss mindestens 1 MW betragen. Flexibilitätsleistungen für den Regelzonenführer werden gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die unmittelbar durch diese Leistungen verursacht werden, vergütet.

Fragestellungen anlässlich der Marktkonsultation:

1. **Welche Kriterien für die Identifizierung und Ausweisung geeigneter Standorte auf Verteiler- oder Übertragungsnetzebene sollten berücksichtigt werden?**
2. **Welche zusätzlichen Anforderungen sollen (evtl. im Ermessen des Anschlussnetzbetreibers) in Betracht gezogen werden, um Netz- und Systemnutzen zu maximieren (z.B. kostenlose Erbringung von Blindleistung)?**

2.3.3 „Netzdienliche, kontrahierte Speicher“

Netzbetreiber haben gem. § 89 Abs. 2 Z 2 EIWG die Möglichkeit, den Betrieb eines Energiespeichers zum Zweck der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen, kosteneffizienten und sicheren Netzbetriebs auszuschreiben. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass ein Energiespeicher gegenüber Netzausbau und marktgestützter Flexibilitätsbeschaffung als (voraussichtlich) **effiziente Option identifiziert** wurde. Energiespeicher, die in einem Ausschreibungsverfahren gem. § 89 Abs. 2 Z 2 EIWG den Zuschlag erhalten haben, erfüllen die Voraussetzungen gem. der Legaldefinition § 6 Abs. 1 Z 148 EIWG und haben daher Anspruch auf tarifliche Begünstigungen.

Voraussetzungen für die Qualifizierung als „systemdienlich“ ist in diesem Fall also, dass der Energiespeicher bei einer von einem Netzbetreiber gemäß § 89 Abs. 2 Z 2 EIWG durchgeführten **Ausschreibung** den Zuschlag erhalten hat und gemäß der vom Netzbetreiber definierten und von der Regulierungsbehörde **genehmigten Bedingungen betrieben** wird. Solche Bedingungen können Einschränkungen des Betriebsbereiches („Hüllkurven“), konkrete Vorgaben zu Bezug oder Einspeisung zu bestimmten Zeiten, Blindleistungsvorgaben oder andere für den Netzbetrieb relevante Bedingungen sein. Die Einhaltung der zulässigen Betriebsbereiche bzw. -vorgaben durch den Netzbetreiber ist vom Netzbetreiber messtechnisch zu überwachen. Die Konsequenzen von Verstößen sind vertraglich zu regeln.

Ausschreibungen gem. § 89 Abs. 2 Z 2 EIWG sind in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchzuführen. Zuschlags- und Reihungskriterium ist eine

vom Bieter anzugebende Vergütung, wobei es sich bspw. um einen einmaligen oder jährlichen Pauschalbetrag handeln kann (Im Fall einer einmaligen Zahlung kann dieser dem pauschalen Netzanschlussentgelt gegengerechnet werden kann). Wenn ein Teil der vertraglich vereinbarten Bezugsleistung des Energiespeichers als „regelbare Bezugsleistung“ vereinbart wird (vgl. dazu bereits die Ausführungen oben), hat der Speicherbetreiber Anspruch auf reduziertes Netznutzungsentgelt gemäß dieser Bestimmung.

Die Freistellung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gem. § 127 Abs. 3 EIWG kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Als **Unterscheidungsmerkmal** zwischen „systemdienlichen Speichern“ im Sinne von Abschnitt 2.3.1 und den hier genannten, „netzdienlichen, kontrahierten Speichern“ gilt, dass letztere aus einer **netzbetrieblichen Notwendigkeit** vom Netzbetreiber unter Vertrag genommen werden, während erstere an „geeigneten“ Standorten betrieben werden, ohne dass hierfür netzbetriebliche Notwendigkeit bestehen muss.

2.3.4 Dauerhafter flexibler Netzzugang

Im Fall mangelnder Netzkapazitäten können Verteilernetzbetreiber gem. § 103 EIWG mit Netzbenutzern⁶ Verträge über **flexiblen Netzzugang** abschließen. Im Rahmen solcher Verträge kann der Netzbetreiber statische oder dynamische Vorgaben (Einschränkungen) der netzwirksamen Leistung machen. Flexibler Netzzugang ist **primär als temporäre Lösung** für einspeisende Netzbenutzer vorgesehen, um einen frühen Netzzugang für Netzbenutzer zu ermöglichen, der ohne einen flexiblen Netzzugang nicht möglich gewesen wäre. Es besteht jedoch nach § 103 EIWG auch die Möglichkeit von dauerhaftem flexiblen Netzzugang, wenn der Netzbenutzer dies fordert. Diese Option steht nicht nur einspeisenden Netzbenutzern, sondern auch Betreibern von Verbrauchsanlagen offen.

Gemäß § 130 Abs. 4 Z 4 EIWG sind für flexible Netzanschlussverträge angemessene **Reduktionen beim Netzanschlussentgelt** vorzusehen. Pauschale Reduktionen des Netzanschlussentgeltes sind ausschließlich gerechtfertigt, wenn aus der Vereinbarung auch tatsächlich **netzseitige Einsparungen resultieren**. Es besteht daher die Möglichkeit, dass

⁶ Der Einfachheit halber wird in diesem Dokument durchgehend der Begriff des Netzbenutzers verwendet. Geregelt wird damit auch das vorvertragliche Verhältnis vor erstmaliger Herstellung eines Netzanschlusses. In diesem Stadium ist der Kunde noch nicht Netzbenutzer, weil er noch keinen Netzanschluss hat; er ist jedoch Netzzugangsberechtigter.

sich bei Inkaufnahme gewisser Einschränkungen das pauschale Netzzugangsentgelt reduziert, weil dadurch mit bestehender Infrastruktur besser das Auslangen gefunden wird

Ein dauerhafter flexibler Netzzugang eröffnet Möglichkeiten netzseitiger Kostenvermeidung und ist somit als eine Ausprägung von systemdienlichem Betrieb im Sinne des EIWG zu sehen.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Netzzugangsentgelt ergeben sich für dauerhaften flexiblen Netzzugang folgende **Rahmenbedingungen**:

- Je nach Ausmaß der vom Netzbetreiber als erforderlich ermittelten Einschränkungen (z.B. jährliche Anzahl an Stunden mit Einschränkungen) werden Abschläge beim pauschalen Netzzugangsentgelt verordnet.
- Die Einhaltung der Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den Netzbetreiber ist vom Netzbetreiber messtechnisch zu überwachen. Die Konsequenzen von Verstößen sind vertraglich zu regeln.
- Dies ist auch für Kundenanlagen mit Stromerzeugungsanlagen und Speichern („co-located Speicher“) möglich, sofern der Speicher ausschließlich mit Eigenerzeugung geladen wird.
- Ob sich auch das aufwandsabhängige Netzzugangsentgelt durch die Vereinbarung eines dauerhaften flexiblen Netzzugangs reduziert, hängt von der jeweiligen Netz- bzw. Anschlusssituation ab (siehe dazu Teil 1 dieser Konsultation).

Als **Grundvoraussetzung** für die Gewährung eines dauerhaften flexiblen Netzzugangs (mit reduziertem Netzzugangsentgelt) gelten gemäß § 103 Abs. 1 EIWG jedenfalls **mangelnde Netzzugangskapazitäten**. Darin unterscheidet sich das Instrument des dauerhaften flexiblen Netzzugangs grundlegend von „systemdienlichen Stromerzeugungsanlagen“ (gem. Abschnitt 2.3.2). Auch dienen Vereinbarungen über dauerhaften flexiblen Netzzugang nicht dazu, vorhandene Netzrestriktionen zu beheben oder zu mindern (wie dies bei „systemdienlichen Speichern“ gem. Abschnitt 2.3.1 der Fall ist), sondern lediglich dazu, die gegenständliche **Anlage** eines Netzbetreibers **zu annehmbaren Konditionen in das Netz zu integrieren** und die Kosten für Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden.

Dieser Prämisse müssen auch die Einschränkungen des Netzbetreibers folgen: Bei den Instrumenten gemäß den Abschnitten 2.3.1 und 2.3.2 kann der Netzbetreiber **Einschränkungen im vertraglich vereinbarten Ausmaß** nach eigenem Ermessen, auch zur Behebung überregionaler Engpässe und Netzrestriktionen nutzen. Im Gegensatz dazu dürfen

Anlagen mit dauerhaft flexiblem Netzzugang nur aufgrund der lokalen **Netzsituation** (d.h. aufgrund prognostizierter Engpässe auf der Netzebene des Netzanschlusspunktes sowie eine Netzebene darüber) eingeschränkt werden.

Auf der Niederspannung sind flexible Netzzugänge mit **statischen Einschränkungen** zulässig. Auf Mittel-, Hoch- und Höchstspannung sind **Einschränkungen dynamisch**, nach Maßgabe der prognostizierten Netzsituation tageweise festzulegen.

2.3.5 Zeitvariable Netznutzungsentgelte

Gemäß § 128 Abs. 3 EIWG sind beim Netznutzungsentgelt von der Regulierungsbehörde „Regelungen zur näheren Ausgestaltung von zeitvariablen Netznutzungsentgelten, die Anreize für einen systemdienlichen Betrieb setzen“, festzulegen.

Mit dem „Sommer-Nieder-Arbeitspreis“ (**SNAP**) wurde auf der Netzebene 7 bereits ab diesem Jahr ein zeitvariables Netznutzungsentgelt eingeführt, das einen Anreiz für eine Verschiebung von Strombezug in Zeiten hoher (dezentraler) Stromerzeugung mittels PV setzen soll. Unter anderem auf Basis der Erfahrungen mit diesem Instrument werden bei **künftigen Festlegungen** der Systemnutzungsentgelte zeitlich differenzierte Netznutzungsentgelte in Betracht gezogen werden.

2.3.6 Unterbrechbare und regelbare Leistung

Die, in § 128 Abs. 3 EIWG erwähnten und auch in der SNE-V 2018 festgelegten Abschläge für unterbrechbare und regelbare Leistung stellen ebenfalls ein Instrument zur netzseitigen Kostenvermeidung im Sinne der Legaldefinition des „systemdienlichen Betriebs“ dar.

Die Weiterentwicklung und insbesondere **Ausweitung** der Möglichkeit auf den **unteren Netzebenen** regelbare Leistungskomponenten zu vereinbaren ist in Planung (siehe Teil 1 der Konsultation zur SNE-GV).

2.3.7 Reduzierte Netzentgelte auf Bezug bei Erbringung von Flexibilitätsleistungen

In § 6 Abs.1 Z 148 EIWG wird weiters die Erbringung von Flexibilitätsleistungen als ein Element des systemdienlichen Betriebs genannt. **Flexibilitätsleistungen** sind definiert als, „*vom Netzbetreiber angeforderte, im Rahmen einer Systemdienstleistung oder des*

Engpassmanagements durchgeführte Veränderung der Einspeisung oder Entnahme“ (§ 6 Abs. 1 Z 51 EIWG). Diese Definition umfasst somit auch die Erbringung von Regelernergie.

Die Beschaffung von Flexibilitätsleistungen muss gemäß EU-Rechtsrahmen grundsätzlich **marktbasiert** erfolgen (siehe insb. Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt – **EBM-VO 2019** sowie Art. 32 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt – **EBM-RL 2019**). Dementsprechend erfolgt die Beschaffung von Regelreserve in Österreich marktbasiert und auch die Flexibilitätsbeschaffung durch Verteilernetzbetreiber hat gem. § 139 EIWG grundsätzlich marktbasiert zu erfolgen.

Eine netztarifliche Begünstigung oder Befreiung von Flexibilitätsleistungen, welche marktlich beschafft werden, ist nur insofern zweckmäßig, als dies **keine Ungleichbehandlung** einspeise- und bezugsseitiger Flexibilität nach sich zieht. Auf die einspeiseseitige Erbringung einer Flexibilitätsleistung in „negativer Richtung“ (Reduktion der Einspeisung) sind keine Netzentgelte zu entrichten, die vom Regelreserveerbringer im Gebot eingepreist werden müssten. Bei bezugsseitiger Erbringung (Erhöhung des Bezugs) ist dies im Allgemeinen schon der Fall; neben arbeitsabhängigen Netzentgelten für Netzbezug kann die Erbringung auch eine Lastspitze verursachen, die für den zu entrichtenden Leistungspreis maßgeblich ist.

Um gleiche Bedingungen für alle Anbieter von Flexibilitätsleistungen zu schaffen und bezugsseitige Flexibilität (Laststeuerung) nicht zu strukturell zu benachteiligen, ist eine gesonderte tarifliche Behandlung von Energiemengen bzw. Leistungsspitzen, die im Zuge der Erbringung von Flexibilitätsleistungen anfallen, gerechtfertigt. Im Bereich der Regelreserve ist dies bereits der Fall (§ 5 Abs. 1 Z 7 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018). Eine Weiterentwicklung dieses Konzeptes und Ausweitung auf jegliche marktlich organisierte Flexibilitätsbeschaffung **wird in Erwägung gezogen**.

Eine darüber hinausgehende tarifliche Beanreizung der Erbringung der (von Netzbetreibern marktlich zu beschaffenden) Flexibilitätsleistungen – sei es generell oder für bestimmte Netzbenutzer/Anlagentypen – würde allenfalls Marktverzerrungen bewirken und wird daher als nicht zweckmäßig erachtet.

Von einer generellen tariflichen Besserstellung von Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen oder Energiespeichern, die Regelreserve oder andere Flexibilitätsleistungen erbringen, wäre ein (mitunter erheblicher) Entgang an Netzentgelten zu erwarten. Eine (damit zweifellos erzielbare) verstärkte Marktteilnahme würde hingegen nicht

notwendigerweise niedrigere Beschaffungskosten bewirken, da es den Marktteilnehmer freistünde, mit sehr hohen Geboten, lediglich zur Erfüllung des für die tarifliche Begünstigung festgelegten Kriteriums, anzubieten. Dies bspw. mit Vorgaben zum Bietverhalten zu unterbinden würde wiederum in nicht wünschenswerten Marktverzerrungen resultieren. Darüber hinaus sind Regelreservegebote nicht notwendigerweise konkreten einzelnen Anlagen zugeordnet; um tarifliche Begünstigungen an die Teilnahme am Regelreservemarkt koppeln zu können, wäre eine Umstellung auf „unit-based bidding“ erforderlich.

2.3.8 Zusammenfassung

Die Voraussetzungen für die beschriebenen Instrumente sowie deren tarifliche Wirkungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Instrument	Voraussetzungen	Wirkung
„Systemdienliche Speicher“	• „Geeigneter“ Standort gem. NEP/V-NEP. • Engpassleistung mind. 1 MW. • Engpassmanagement-Vertrag (gem. § 140 Abs. 1 Z 1b EIWG) mit dem Regelzonenführer. • Vertraglich geregeltes Recht für den Anschlussnetzbetreiber, den Betriebsbereich (Bezugs- und Einspeiseleistung) in einem definierten Ausmaß einzuschränken. • Einhaltung von Blindleistungsvorgaben. • Ggf. weitere technische Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers. • Zuschlag im Rahmen einer wettbewerblich organisierten Ausschreibung.	• Befreiung vom bezugsseitigen Netznutzungs- und Netzverlustentgelt (§ 127 Abs. 3 EIWG).
„Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“	• „Geeigneter“ Standort gem. NEP/V-NEP.	• Reduktion der pauschalen Komponente des Netzanschlussentgelts.
„Netzdienliche, kontrahierte Speicher“	• Zuschlag im Rahmen einer wettbewerblich organisierten Ausschreibung, die der Anschlussnetzbetreiber aufgrund von netzbetrieblichem Bedarf durchführt.	• Keine Auswirkung auf die zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte.
Dauerhafter flexibler Netzzugang	• Unzureichende Netzkapazitäten für einen regulären Netzanschluss am begehrten Standort. • Vertraglich geregeltes Recht für den Anschlussnetzbetreiber, den zulässigen Betriebsbereich (Bezugs- und Einspeiseleistung) in einem definierten Ausmaß einzuschränken.	• Reduktion der pauschalen Komponente des Netzanschlussentgelts.
Zeitvariable Netznutzungs-entgelte	• Keine	• Energiekomponente des Netznutzungsentgeltes abhängig vom Zeitpunkt des Netzbezugs.

Instrument	Voraussetzungen	Wirkung
Unterbrechbare und regelbare Leistung	• Vertraglich geregeltes Recht für den Anschlussnetzbetreiber, die Bezugsleistung in einem definierten Ausmaß einzuschränken.	• Reduktion der Leistungskomponente des Netznutzungsentgeltes.
Reduzierte Netzentgelte auf Bezug bei Erbringung einer Flexibilitätsleistung	• Keine	• Reduzierte Netzentgelte auf die im Rahmen einer Flexibilitätsleistung bezogene Energiemengen. • Ggf. reduzierte Leistungskomponente des Netznutzungsentgeltes.

Tabelle 1 – Zusammenfassung der Voraussetzungen und tariflichen Wirkungen der Instrumente